



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7074/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Martina Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen der Ressorts“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der in der Anfrage zitierte Bericht der Bundesregierung über den Abbau von Benachteiligungen von Frauen stellt eine regelmäßige, alle zwei Jahre erscheinende Evaluierung der eingeleiteten Maßnahmen dar. Das Justizressort hat bei der Erstellung des aktuellen Berichtes (Berichtszeitraum 2013 bis 2014) folgende Maßnahmen eingemeldet:

Titel	Beschreibung
<b>Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 159/2013 -Änderung der §§ 50 Abs. 2 Z 2 lit. a und 53 Abs. 2 Z 4 Rechtsanwaltsordnung</b>	Reduktion des Beitrags für RechtsanwältInnen nach der Umlagenordnung für höchstens zwölf Monate, Antrag innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.
<b>Still- und Wickelplätze in Gerichtsgebäuden, Barrierefreiheit</b>	Erleichterung des Zugangs zu Gerichtsgebäuden für Personen mit Kinderbetreuungspflichten.
<b>Bauliche Maßnahmen zum Schutz von traumatisierten Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten</b>	Vermeidung sekundärer Viktimisierung von Gewaltopfern durch eigene Warteräume mit getrennten Zugängen sowie die Möglichkeit, in einem abgesonderten Raum auszusagen.
<b>Verwendung weiblicher Berufs- und Funktionsbezeichnungen im Beschriftungswesen in Gerichtsgebäuden</b>	Stärkung des Selbstverständnis der Bediensteten und Sichtbarmachung von Frauen in ihren professionellen Funktionen.
<b>Händische Durchsuchung der Kleidung bei Eingangskontrollen nur von Personen</b>	Reduktion des Eingriffs in die Privatsphäre; indirekt Erhöhung des Anteils der Frauen in einem

<b>desselben Geschlechts</b>	männerdominierten Beruf (Kontrollorgan in einem Sicherheitsunternehmen).
<b>Studie zur Chancengleichheit von Frauen in der Justizwache unter Einbeziehung ausgewählter Aspekte des Berufsfeldes Strafvollzug für Frauen allgemein</b>	Inhalt: Zugang für Frauen zum Justizwacheberuf und Attraktivität des Berufsfeldes, Arbeitsbedingungen für Frauen in der Justizwache sowie Aufstiegs- und Karrierechancen für Frauen. Ziel: Identifikation der Faktoren, die zu einer Unterrepräsentation von Frauen im Justizwacheberuf führen.
<b>Schaffung von Haftplätzen für Frauen in landesgerichtlichen Gefangenenhäusern einschließlich von Mutter-Kind-Haftplätzen</b>	Verbesserung der Betreuung von inhaftierten Frauen bzw. inhaftierten Müttern mit deren Kindern; Beitrag zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Entlassung aus der Haft und zu einem straffreien Leben.
<b>Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 179a StVG</b>	Betreuung von Straftäterinnen mit einer psychischen Beeinträchtigung; ermöglicht es den Frauen, in einem geschützten Rahmen (Wohngemeinschaft) entsprechende Betreuung und Unterstützung zu erhalten.

Darüber hinaus werden bei legislativen Prozessen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung auch gleichstellungsspezifische Aspekte beurteilt. Grundsätzlich betreffen die justiziellen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen alle NormadressatInnen in gleicher Weise.

Im Bereich der Strafvollzugsverwaltung gibt es Justizprojekte, die (auch) etwaigen Benachteiligungen von Frauen entgegensteuern:

- Das Projekt „Mindeststandards für den Frauenvollzug“ soll den Haftumständen, die weibliche Insassen (aufgrund der geringen Gewichtung des Frauenstraf- und Maßnahmenvollzuges, ca. lediglich 6 % am Gesamtvollzugsgefüge) allenfalls benachteiligen, begegnen. Zielsetzung ist es, den zur Optimierung der Unterbringung, der Beschäftigung und der spezifischen Betreuungsbedürfnisse von Frauen im Vollzug notwendigen Änderungsbedarf mit Schwerpunkt organisatorische, strukturelle bzw. regimeorientierte Aspekte zu orten. Hierzu werden die Strukturen der Justizanstalt Schwarzau seit Sommer 2015 von externer Seite evaluiert.
- Im Zuge des Ausbaus des Arbeitswesens im Strafvollzug soll die verstärkte Orientierung der Arbeitsleistungen an den Bedürfnissen potentieller LeistungsabnehmerInnen insbesondere auch künftige Benachteiligung von Frauen am freien Arbeitsmarkt vermeiden helfen. Der Erfolg der Maßnahme wird durch die Beschäftigungsquote der InsassInnen ausgewiesen.

- Durch bessere Qualifizierung der InsassInnen während der Haft im Bereich zertifizierter Basisbildungsmaßnahmen und beruflicher Aufbauschulungen (Computerkurse/ECDL, Lehren, Sprachkurse inkl. Deutsch als Fremdsprache, Erste-Hilfe etc., branchentypische Kurse wie Schweißkurse, Staplerfahrer) wird dieses Ziel ebenso verfolgt.

Der Erfolg wird durch den Indikator „Steigerung der Anzahl der angebotenen Kurse pro weiblichem bzw. männlichem Häftling pro Jahr“ ausgewiesen.

- Die erste forensische Nachbetreuungseinrichtung, die ausschließlich für bedingt entlassene Frauen zur Verfügung steht, wurde mit 1. Jänner 2015 etabliert. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit dem Verein für Psychosoziale Dienste Oberösterreich, EXIT-Sozial, über die Erbringung und Abgeltung stationärer Intensivbetreuungsleistungen für die ärztliche Nachbetreuung bedingt Entlassener (§ 179a StVG) unterstützt speziell in diesem Bereich die soziale Reintegration weiblicher Straffälliger.
- Aufbauend auf den nunmehr vorliegenden Ergebnissen einer im Jahr 2014 beauftragten „Studie zur Chancengleichheit von Frauen in der Justizwache unter Einbeziehung ausgewählter Aspekte des Berufsfeldes Strafvollzug für Frauen allgemein“ steht als nächster Schritt die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der getroffenen Empfehlungen im Wege einer Arbeitsgruppe bevor.

Zu 3:

Wegen grundlegender Abgrenzungsprobleme im Bereich der Zurechenbarkeit zu den einzelnen Maßnahmen kann eine Aufstellung der jeweiligen Einzelkosten nicht erfolgen.

Zu 4:


Die Auslastung einzelner Maßnahmen lässt sich nicht auf Zahlen bzw. messbare Wirkungen reduzieren, weil von Indikatoren, wie zum Beispiel der Anzahl der Teilnehmenden, des Interessentenkreises oder der Auflagenstärke von Druckwerken, nicht auf eine subjektiv-qualitative Komponente (wie die Auslastung) geschlossen werden kann.

Zu 5:

Eine Finanzierung der genannten Maßnahmen durch Privatunternehmen erfolgte nicht.

Wien, 15. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	6803/AB XXV, GP, Anfrageantwortung 2016-01-15 10:48:40
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>